Stadt Ravensburg

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ravensburg

Die Stadt Ravensburg erlässt gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 12 Abs. 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15.September 2021 in der ab 20. Dezember gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz folgende

Allgemeinverfügung:

1. An- und Versammlungen sowie Aufzüge in der Ravensburger Innenstadt werden entsprechend dem beigefügten Ausschnitt aus dem Stadtplan am Montag, 20.12.2021 in der Zeit von 17.30 bis 23.00 Uhr verboten.

2. Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung in der Innenstadt an einer Ansammlung oder Versammlung teilnimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer 1 verfügte Verbot kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, der hiermit angedroht wird.

4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

I. Begründung

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit der CoronaVO verschiedene Beschränkungen und Verpflichtungen angeordnet. Ziel der CoronaVO ist es, Infektionsgefahren zielgerichtet zu reduzieren und den Gesundheitsschutz der Bürger und Bürgerinnen zu fördern. Durch infektionsschützende Maßnahmen soll die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 verhindert bzw. verlangsamt werden. Dazu enthält die CoronaVO Ge- und Verbote, die die Freiheiten des Einzelnen einschränken.

Zuständige Behörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Sinne des IfSG und gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) ist die Ortspolizeibehörde der Stadt Ravensburg. Danach kann zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten unter anderem geregelt werden, dass öffentliche Orte nur unter bestimmten Bedingungen betreten werden dürfen (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG). Die CoronaVO lässt ausdrücklich weitergehende Regelungen durch die Kommunen zu (§ 20 Corona-VO).

Nach § 12 Abs. 2 CoronaVO können Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

Das in dieser Verfügung angeordnete Verbot rechtfertigt sich aus § 15 Abs. 1 VersG. Gemäß § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 15 Ab. 1 VersG umfasst u.a. den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens beinhaltet, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende

Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag.

In Baden-Württemberg befinden wir uns derzeit in Alarmstufe II. Der aktuellste Corona-Lagebericht vom 16.12.2021 lautet wie folgt:

Lagebericht COVID-19

Datenstand Donnerstag, 16.12.2021, 16:00 Uhr

COVID-19-Kennwerte Baden-Württemberg		
Bestätigte Fälle 959.786 (+7.142*)	**7-Tage-Inzidenz°** 370,2 (-12,1) Vorwoche (491,7)	**COVID-19-Fälle aktuell auf ITS°°°** 621 (-14*) Vorwoche (662)
Verstorbene** 12.497 (+50*)	**7-Tage Hospitalisierungsinzidenz°** 4,8 (±0*) Vorwoche (5,6)	**Anteil COVID-19-Belegung an Gesamtzahl der betreibbaren ITS-Betten°°°** 27,3% (-0,5 %*) Vorwoche (28,9 %)
Genesene*** 765.585 (+9.982*)	**Geschätzter 7-Tages-R-Wert°°** 0,84 (0,79 - 0,89)	

Der Landkreis Ravensburg hatte am 16.12.2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 385,8. Die Zahl ist rückläufig, jedoch entspannt sich die Situation in Bezug auf das Virus SARS-CoV-2 zu wenig schnell.

Der Infektionsschutz wird insbesondere durch Einhaltung der Abstandsregeln erreicht. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im Freien grundsätzlich einzuhalten. Soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist durch geeignete Schutzmaßnahmen (Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske) auf einen möglichst effektiven Infektionsschutz hinzuwirken.

In der Ravensburger Innenstadt finden vermehrt Versammlungen und sog. "Montagsspaziergänge" statt. Die historische Altstadt besteht aus engen Straßen und Gassen.

Augenscheinlich war die Menschenansammlung am Montag, 13.12.2021 von 18.00 Uhr bis 20.45 Uhr eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes. Sie richtete sich gegen die Impfpflicht und gegen die Corona-Schutzmaßnahmen von Bund und Ländern. Es wurden Plakate und Schilder mitgeführt mit der Aufschrift "Gebt uns unsere Grundrechte zurück! Weg mit den angeblichen ("Schutz"-)Maßnahmen" und "~~Impfpflicht~~ Hände weg von unsren Kindern!!". Weiter gab es Parolen wie "Friede, Freiheit, keine Diktatur". Von einem bloßen "Spaziergang" konnte in keiner Weise ausgegangen werden.

Es waren über 1.000 Personen anwesend. Die Versammlung war nicht angemeldet, es gab sich keine Versammlungsleitung zu erkennen. Der Abstand von mind. 1,5 Meter wurde in keiner Weise eingehalten. Die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO vorgeschriebene Maskenpflicht aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und dem mangelnden Abstand wurde ebenso nicht beachtet. Der Schutz vor einer Infektion konnte nicht erreicht werden.

Die Versammlung mit Aufzug war bei der Versammlungsbehörde nicht angemeldet. Es gab zuvor lediglich Hinweise über Messengerdienste. Verantwortliche konnten nicht in Erfahrung gebracht werden, auch nicht, wie die Versammlung ablaufen würde. Keine Person erklärte sich für die Veranstaltung verantwortlich. Ordnungsamt und Polizei waren vor Ort, um die Versammlung zu überwachen und erforderlichenfalls Maßnahmen zu treffen.

Das Ordnungsamt machte am Abend des 13.12.21 gegenüber den Anwesenden drei Lautsprecher-Ansagen:
Es sollte sich die Versammlungsleitung melden, was nicht erfolgte.
Eine weitere Durchsage wies auf das Abstandsgebot und auf die Maskenpflicht hin. Da keinerlei Corona-Auflagen eingehalten wurden, wurde die Versammlung durch das Ordnungsamt aufgelöst. Die Anwesenden wurden zum Verlassen des Marienplatzes aufgefordert. Nach einem anschließenden Aufzug durch die Innenstadt, wurde die Auflösung der Versammlung erneut verfügt. Alle Durchsagen wurden durch die Teilnehmenden niedergepfiffen. Die Anwesenden ignorierten die Aufforderungen.

Für Montag, 20.12.2021 wird in den sozialen Medien erneut zur Teilnahme an einer Versammlung/Veranstaltung als sog. "Spaziergang" in der Ravensburger Innenstadt aufgerufen. Eine Anmeldung bei der Versammlungsbehörde, dass die Veranstaltung am Montag, 20.12. anders ablaufen wird, als die Versammlung am 13.12.21, ist nicht zu erwarten. Der teilnehmende Personenkreis geht offenkundig für die "individuelle Freiheit" ohne Maske und Abstand auf die Straße und lehnt die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit vor einer Ansteckung ab.

Um Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Verbreitungsrisiko einzudämmen, ist daher das Verbot von Ansammlungen und Versammlungen in der Ravensburger Innenstadt erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da die Einschränkungen für den Einzelnen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit dem Verbot verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen

(§ 26 Nr. 2 VersG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 VersG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der unzulässigen Versammlungen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde.

Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 u. Abs. 3 VwGO konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante) hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

Auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in der Ravensburger Innenstadt mit vielen schmalen Zugängen, insbesondere auf den Marienplatz als Treffpunkt ist eine umfassende Planung und Organisation - gerade wegen des bewussten Nichtbeachtens der Corona-Schutzmaßnahmen durch die Teilnehmenden - nicht durchsetzbar.

Der beigefügte Auszug aus dem Stadtplan mit dem Bereich des Ansammlungs- und Versammlungsverbots ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

II. Zuwiderhandlungen

Im Rahmen der Bußgeldregelungen für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und der CoronaVO sowie unter Berücksichtigung der Hinweise des Sozialministeriums zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, kann die Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung nach § 28 Abs.1 S. 1 und 2 IfSG i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld bis 25.000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig nach dem Versammlungsgesetz handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder an einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt ist und wer sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden (§ 29 Abs. 2 VersG).

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 23 VersG).

Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 26 VersG).

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist ab sofort gültig und gilt am Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Stadt Ravensburg, Ordnungsamt, Seestraße 9, 88214 Ravensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

V. Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Sigmaringen die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage auf Antrag ganz oder teilweise anordnen.

Ravensburg, den 17.12.2021

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister

Tag der Bereitstellung: 17.12.2021